

# Landesweite Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Für die Entscheidung über eine landesweite Anerkennung auf dem Gebiet des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern nach § 75 SGB VIII ist das

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Dezernat Landesjugendamt  
Friedrich-Engels-Straße 47  
19061 Schwerin

gemäß § 16 Abs. 1 b) Landesjugendhilfeorganisationsgesetz - KJHG-OrgG M-V zuständig. Danach ist für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe das Landesjugendamt zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend im Gebiet mehrerer Jugendämter oder auf Landesebene tätig ist.

## Einzureichende Unterlagen

- Satzung mit vollständigem Namen
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamts (ggf. vorläufige) oder Beschreibung der gemeinnützigen Ziele (vgl. §§ 51-68 AO)
- Tätigkeitsbericht des letzten Jahres
- territoriale Ausdehnung, Angaben über Mitgliedschaften in Dachorganisationen
- bei einem Landesverband: Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Untergliederungen, Aussagen über deren rechtlichen Status
- bei einem eingetragenen Verein: Auszug aus dem Vereinsregister
- Exemplar der letzten Ausgaben aller Publikationen des Antragstellers
- Zahl der Mitglieder; ggf. Höhe des monatlichen/jährlichen Mitgliedsbeitrages
- Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe
- Darstellung der Ziele, Aufgaben einschließlich der Organisationsform
- bei Erwachsenenverbänden: Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung des Jugendverbandes, ggf. eigene Jugendordnung oder Satzung, selbstgewählte Organe
- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen
- Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter
- Angaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung der persönlichen Eignung des Personals (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII
- Präventions- und Schutzkonzept des Trägers, Selbstverpflichtungserklärungen und/oder Vereinbarungen mit dem Jugendamt nach den §§ 8a, 72a SGB VIII
- Nachweis der Solidität der finanziellen Verhältnisse

## Hinweis

Nach § 16 Abs. 2 KJHG-Org M-V gelten als anerkannt über den § 75 SGB VIII hinaus:

- a) die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- b) die Bezirks- und Ortsteile dieser Verbände sowie die ihnen angehörenden Träger der freien Jugendhilfe,

wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung bereits am 31. Dezember 1991 vorlagen.

D. h. kraft Gesetz sind die Liga-Mitglieder (Arbeiterwohlfahrt Landesverband M-V e. V., Caritas im Norden - Landesstelle Mecklenburg Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V., Caritas Vorpommern - Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V., Deutsches Rotes Kreuz Landesverband M-V e. V., Diakonie - Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V., Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband M-V e. V. und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Auch sind kraft Gesetzes anerkannt die Bezirks- und Ortsteile dieser Verbände sowie die ihnen angehörenden Träger der freien Jugendhilfe, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung bereits am 31. Dezember 1991 vorlagen.